

**03.02.03****Empfehlungen**  
der AusschüsseEUzu **Punkt .....** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

---

**Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 2001  
("Subsidiaritätsbericht 2001")**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung ausführlich die Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesressorts und den Bundesrat darlegt und sich eingehend mit dem Bericht der Kommission "Bessere Rechtsetzung 2001" vom 7. Dezember 2001 befasst.

Der Beschluss des Bundesrates vom 26. April 2002 (BR-Drucksache 54/02 (Beschluss)) zum Bericht der Kommission macht deutlich, dass Bundesregierung und Bundesrat in der Einschätzung hinsichtlich Begriff und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weitgehend übereinstimmen. Die im letzten Jahr - bezogen auf Einzelfälle - vorgebrachten Bedenken der Bundesregierung und des Bundesrates bei der Rechtsetzung der Europäischen Union fanden im Regelfall Beachtung.

2. Mit dem Bericht der Bundesregierung stellt der Bundesrat erneut fest, dass bei den einzelnen Politikbereichen nicht genügend dargelegt wird, inwieweit das

...

Subsidiaritätsprinzip in diesen Bereichen eine Regelung auf Gemeinschaftsebene konkret rechtfertigt. Dies ist ein altes Anliegen von Bundesrat und Bundesregierung, dem die Kommission wiederum nicht genügend Rechnung trägt.

Der Bundesrat hätte es deshalb begrüßt, wenn die Bundesregierung deutlicher herausgearbeitet hätte, dass die Bemühungen der Kommission um eine angemessene Begründung der Rechtsetzungsvorschläge im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichen.

3. In dem Bericht wird ferner in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kommission das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Oktober 2001 (Rechtssache C - 377/98) nicht erwähnt, in dem die Geltung des Subsidiaritätsprinzips auch im Bereich des Binnenmarkts bestätigt wird.
4. Unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 26. April 2002 bekräftigt der Bundesrat erneut, dass
  - ein eindeutig geltendes Definitions- und Prüfraster zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismäßigkeit bisher immer noch nicht angewandt wird;
  - die Kommission darauf hinzuweisen ist zu prüfen, ob auch bestehende Rechtsakte nach dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zurückzunehmen sind.